

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. August 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 2/94

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
am 9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e ,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche
Richter M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 22. Februar 1994 und das Urteil des Sozialgerichts
Konstanz vom 2. Juli 1993 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe:

I

Der an Parkinson'scher Krankheit leidende Kläger hatte beim Versorgungsamt die Erhöhung des bisher mit 60 anerkannten Grades der Behinderung (GdB) iS des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) beantragt. Gegen den Bescheid des Beklagten vom 1. Oktober 1992, mit welchem der GdB ab 10. Juli 1992 auf 80 angehoben wurde, erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung des Rechtsbehelfs ließ er durch seinen Rechtsanwalt Kopien von medizinischen Unterlagen vorlegen, die im Zusammenhang mit seinem Rentenverfahren vor der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angefallen waren. Im Hinblick auf die darin enthaltenen Befunde stellte der Beklagte den GdB mit Abhilfebescheid vom 11. Januar 1993 antragsgemäß ab 10. Juli 1992 mit 100 fest.

Mit Schreiben an den Beklagten vom 18. Januar 1993 erklärte der Bevollmächtigte des Klägers sinngemäß das Widerspruchsverfahren für erledigt. Die zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren bezifferte er wie folgt:

Gebühr gemäß § 116 Abs 1 Nr 1 und Abs 3 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO)	558,00 DM
Auslagenpauschale § 26 Satz 2 BRAGebO	40,00 DM
Schreibauslagen § 27 Abs 1 Satz 2 BRAGebO	48,00 DM
15 % Mehrwertsteuer	<u>96,90 DM</u>
Summe	742,90 DM

Mit Bescheid vom 3. Februar 1993 setzte der Beklagte die Kosten statt dessen wie folgt fest:

Mittelgebühr nach § 116 BRAGebO	382,50 DM
Auslagenpauschale	40,00 DM
Schreibauslagen (Ablichtungen)	48,00 DM
15 % Mehrwertsteuer	<u>70,57 DM</u>
Summe	541,07 DM

Die "Mittelgebühr" nach § 116 Abs 1 BRAGebO war dabei aus einem auf zwei Drittel gekürzten Gebührenrahmen errechnet, eine Erhöhung nach § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO unterblieben. Der Widerspruch des Klägers, mit dem dieser seinen Kostenansatz erneut auf § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO stützte, blieb erfolg-



- 3 -

los (Widerspruchsbescheid vom 1. April 1993), seine Klage hatte dagegen Erfolg. Mit Urteil vom 2. Juli 1993 verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten zur Erstattung weiterer 201,83 DM. Das Landessozialgericht (LSG) hat die - zugelassene - Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 22. Februar 1994) und die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24 BRAGeO vorlägen, weil sich die Sache im Vorverfahren unter Mitwirkung des Rechtsanwalts erledigt habe. Die Mitwirkungshandlung des Rechtsanwalts habe darin bestanden, daß dieser "aus einer anderen Akte eines Rentenversicherungsträgers ausführliche ärztliche Gutachten und Äußerungen beschafft und vorgelegt" habe, die sich der Beklagte durch Aktenbeiziehung vorher selbst hätte beschaffen können und sollen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, die im wesentlichen damit begründet wird, daß der Kläger nur seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) bzw nach § 21 Abs 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) genügt habe. Eine besondere anwaltschaftliche Mitwirkungshandlung für die unstreitige Erledigung des Widerspruchsverfahrens sei nicht zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

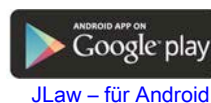
II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Zu Unrecht haben die Vorinstanzen den Beklagten für verpflichtet gehalten, die dem Kläger zu erstattenden Vorverfahrenskosten unter Zugrundelegung einer nach § 116 Abs 3 BRAGeO erhöhten Mittelgebühr zu berechnen. Nach § 63 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, dem Widerspruchsführer, soweit sein Rechtsbehelf erfolgreich war, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dazu gehören auch die Anwaltsgebühren. Für die Höhe der Gebühr fehlt - im Gegensatz zum Vorverfahren vor den Behörden der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung, auf das die §§ 118, 119 BRAGebO anwendbar sind - eine besondere kostenrechtliche Regelung. Diese Lücke hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung (vgl. SozR 1300 § 63 Nr 11 S 39 ff mwN) in der Weise geschlossen, daß für das Verwaltungsvorverfahren eine Gebühr aus einem anteiligen Gebührenrahmen von zwei Dritteln der in § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGebO für die Vertretung vor den Sozialgerichten genannten Sätze zu ermitteln ist. In der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S 1765) sah § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGebO einen Gebührenrahmen von 80,00 bis 1.060,00 DM vor. Die Mittelgebühr hieraus ist $1.140,00 : 2 = 570,00$ DM, davon sind zwei Drittel 380,00 DM. Ermittelt man die Mittelgebühr selbständig aus einem gekürzten und auf 5-DM-Beträge gerundeten Gebührenrahmen, so errechnet sich der vom Beklagten zugrunde gelegte Betrag (382,50 DM).

Zu Unrecht haben der Kläger und die Vorinstanzen gemeint, gemäß § 116 Abs 3 BRAGebO ergebe sich eine höhere Gebühr. Nach Satz 1 dieser Vorschrift erhält der Rechtsanwalt in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine besonderen Gebühren nach den §§ 23, 24 BRAGebO. Statt dessen erhöhen sich die Höchstbeträge des § 116 Abs 1 BRAGebO um 50 vH (Abs 3 Satz 2). Das LSG hat zwar zu Recht § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO auch auf die Gebühr für das Vorverfahren angewendet, dem hier kein gerichtliches Verfahren gefolgt ist (isoliertes Vorverfahren). § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO bezieht sich unmittelbar nur auf die in § 116 Abs 1 BRAGebO genannten - gerichtlichen - Verfahren. Es spricht jedoch nichts dagegen, diese Vorschrift auch auf die von der Rechtsprechung des BSG in Anlehnung an § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGebO entwickelte Rahmengebühr für die anwaltliche Vertretung im Verwaltungsvorverfahren anzuwenden. § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO wurde durch das Gesetz vom 20. August 1990 (aaO) eingeführt. Der Sinn der darin vorgesehenen Erhöhung der Höchstbeträge für die Rahmengebühr um 50 vH besteht darin, einen Anreiz für die Prozeßbevollmächtigten zu schaffen, an der Erledigung eines Verfahrens ohne streitige gerichtliche Entscheidung mitzuwirken (BT-Drucks 11/6715 S 4) und damit die Gerichte zu entlasten. Dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn sich ein Vorverfahren ohne streitige Entscheidung vollständig erledigt, ohne daß sich ein gerichtliches Verfahren anschließt.



Die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gebührenrahmens nach § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO liegen indessen nicht vor. Wie das LSG selbst ausgeführt hat, setzt die Anwendung des § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO voraus, daß der Rechtsanwalt an der Erledigung der Rechtssache ohne streitige Entscheidung mitwirkt. Zu Unrecht sieht das LSG eine solche Mitwirkung bereits darin, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im Verwaltungsvorverfahren ihm zur Verfügung stehende Unterlagen vorgelegt hat, die der Leistungsträger selbst hätte beiziehen können. Das Mitwirken des Bevollmächtigten bei der Erledigung einer Rechtssache führt nur dann zu einer Gebührenerhöhung, wenn der Streit wegen der Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens zwar nicht der Form, wohl aber dem Inhalt nach vergleichsweise beigelegt wird. Denn die Erhöhung des Gebührenrahmens, die anstelle der Zusatzgebühr nach § 24 BRAGebO im sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, soll der Tatsache Rechnung tragen, daß hier ebenso wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren eine gütliche Beilegung häufig nicht durch förmlichen Vergleich stattfindet, der eine Gebühr nach § 23 BRAGebO auslöst, sondern durch Teilabhilfe und Rücknahme oder Erledigterklärung des Rechtsbehelfs im übrigen. Der Senat hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1994 (9 BVS 48/94 - AnwGeb 1995, 65) im Anschluß an den 14. Senat (BSG SozR 3-1930 § 116 Nr 4) bereits entschieden, daß nach § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO von dem Bevollmächtigten ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt wird und dafür weder die Begründung des Rechtsbehelfs noch die bloße Erledigungserklärung ausreicht; entsprechendes muß auch dann gelten, wenn § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO für Widerspruchsverfahren angewendet wird.

Für den Anfall der Gebühr nach § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO reicht es auch nicht aus, wenn der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens Schwierigkeiten aufwirft und eine umfangreiche und intensive Tätigkeit des Bevollmächtigten erfordert. Auch in der Vorlage von Beweisstücken kann keine ausreichende Mitwirkungshandlung iS des § 24 BRAGebO gesehen werden. Ein Bevollmächtigter ist gegenüber seinem Mandanten stets verpflichtet, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfältig und gründlich zu betreiben (vgl § 43 Abs 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Tätigkeit wird durch eine Gebühr innerhalb des auf zwei Drittel herabgesetzten Rahmens nach § 116 Abs 1 BRAGebO vollständig abgegolten. Eine Sondergebühr für besondere Bemühungen sieht die BRAGebO nicht vor. Der Bevollmächtigte darf Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit allen-



falls bei der Gebührenbestimmung im Rahmen des § 12 Abs 1 BRAGebO berücksichtigen. Das kann in aufwendigen und komplizierten Angelegenheiten zu weitgehender Ausschöpfung des Gebührenrahmens führen. Dagegen ist der Anfall der zusätzlichen Erfolgsgebühr, wie in § 24 BRAGebO und in dem darauf verweisenden § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO vorgesehen, von der besonderen, der Mitwirkung an einer vergleichswisen Regelung entsprechenden Mitwirkungshandlung des Rechtsanwalts abhängig. Eine solche fehlt hier. Es fehlt insbesondere am beiderseitigen Nachgeben als Grundvoraussetzung für einen Vergleich. Mit dem Erlaß des Abhilfebescheides vom 11. Januar 1993 hatte der Kläger das im Widerspruchsverfahren angestrebte Ziel vollständig erreicht. Die Erledigterklärung des Widerspruchs hatte nur noch deklaratorischen Charakter, nachdem der Beklagte den GdB auf 100 angehoben hatte.

Die Gebühr, die im Rahmen des § 12 BRAGebO vom Rechtsanwalt zu bestimmen war, ist unbillig, weil sie den gegebenen Gebührenrahmen außer acht läßt. Damit ist das Recht, die angemessene Gebühr zu bestimmen, auf den Beklagten als Gebührenschuldner übergegangen (BSG SozR 1300 § 63 Nr 4). Die Festsetzung des Beklagten im Bereich der Mittelgebühr des einfachen Gebührenrahmens ist angemessen, da es sich um eine in den wesentlichen Kriterien allenfalls durchschnittliche sozialrechtliche Streitsache handelte und Gesichtspunkte, die die Überschreitung der Mittelgebühr rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Einreichung von Befundberichten erforderte keine besondere Mühewaltung. Die Kosten für die Kopien werden als Auslagen gesondert ersetzt. Auch der Bevollmächtigte des Klägers hat die Mittelgebühr - wenn auch innerhalb eines unzutreffenden Gebührenrahmens - als angemessen angesehen.

Der Kostenausspruch beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)